

durch die Mitwirkung von Sozialarbeiterinnen der Erwachsenengerichtshilfe bei der Haftentscheidung.

Als Forschungsmethode nutzt er eine umfangreiche Aktenanalyse, zahlreiche standardisierte Interviews mit Staatsanwälten, Haftrichtern und Gerichtshelfern sowie eine Bestandsaufnahme der bisherigen Praxis der Haftentscheidungshilfe in den alten Bundesländern. Der Anhang des Forschungsberichts beinhaltet den bei der Untersuchung verwandten Aktenanalysebogen und die Interviewbögen sowie zahlreiche ergänzende tabellarische Darstellungen.

Schon am Anfang der Untersuchung mußte Geiter feststellen, daß die Gerichtshilfe in Nordrhein-Westfalen bislang kaum mit der Aufgabe als HEH/HVH befaßt war. Der zunächst sehr praxisnah geplante Forschungsansatz wurde infolgedessen schon in diesem frühen Stadium aufgegeben. Die vermuteten »Hochburgen« der HEH/HVH, auf deren Erfahrungen das Forschungsvorhaben aufzubauen sollte, konnten nicht entdeckt werden. Aus einer dazu durchgeföhrten Voruntersuchung ergab sich, daß die Gerichtshilfe in Nordrhein-Westfalen insgesamt (ohne zeitliche Begrenzung) erst in neun Fällen als Haftentscheidungshilfe tätig geworden war. Im Jahre 1989 wurde sie lediglich in 28 Fällen, die einen Zusammenhang mit Untersuchungshaft aufwiesen, um Mitwirkung gebeten, davon vor Anklageerhebung noch seltener (sieben Fälle) als danach (21 Fälle). Es verwundert daher nicht, daß die Hauptforschungsfrage negativ beantwortet wurde. Die dringend gebotene Reduktion der Untersuchungshaft wird danach derzeit in Nordrhein-Westfalen nur in sehr geringem Maße durch die verstärkte Mitwirkung der Gerichtshilfe erreicht. Dies beruht zu einem großen Teil darauf, daß Staatsanwälte und Haftrichter in Nordrhein-Westfalen nicht bereit sind, die Gerichtshilfe mit den Aufgaben als HEH/HVH zu betrauen.

Dieser entmutigenden Feststellung fügt der Autor im Rahmen der

Interpretation der Untersuchungsergebnisse einige Ansätze zur Förderung der Einbeziehung der Gerichtshilfe in den Haftentscheidungsprozeß hinzu, welche kritisch diskutiert werden. Darunter fallen zum Beispiel die Intensivierung werbender Tätigkeiten sowie ein Initiativrecht der Gerichtshilfe, Weisungen durch die Behördenleiter der Staatsanwaltschaften oder Verfügungen auf ministerieller Ebene. Diese Maßnahmen bewertet Geiter jedoch als wenig erfolgversprechend und weist hier auf Erfahrungen anderer Bundesländer hin. Auch bringt wohl eine gesetzliche Regelung bezüglich der Beauftragung der Sozialarbeiter durch die Justiz keine langanhaltenden Innovationen auf diesem Gebiet. Zunächst müßten Vorurteile auf beiden Seiten abgebaut werden, was nach Geiter durch eine gezielte Information schon während der Ausbildung von Juristen und Sozialarbeiterinnen und durch eine ständige Fortbildung aller Beteiligten erreicht werden kann. Des Weiteren weist er zu Recht darauf hin, daß schon der Name »Gerichtshilfe« besagt, daß ihre Mitarbeiter der Justiz mit Hilfe zur Seite stehen sollen und auch können und nicht lediglich die Interessen des Tatverdächtigen vertreten.

Nach der Lektüre des Forschungsberichts bleibt die Hoffnung, daß möglichst viele Juristen der Strafjustiz sowie die für Ausbildungs- und Prüfungsordnungen Verantwortlichen in den Ministerien auch außerhalb der Landesgrenzen von Nordrhein-Westfalen diese interessante Untersuchung lesen. Vielleicht kommt es dann über zahlreiche Lippenbekennnisse von Staatsanwälten und Haftrichtern hinaus tatsächlich zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit mit den Sozialarbeiterinnen der Gerichtshilfe.

Kathrin Möller

Helmut Geiter
Untersuchungshaft in
Nordrhein-Westfalen
Duncker & Humblot Berlin, 1998
588 Seiten, DM 172,-

Vorschau: Heft 3/1998 erscheint am 15. August
Thema: Jugend und Strafrecht – »Brennpunkt

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion

Dr. Klaus Boers (Tübingen), Oliver Brüchert (Frankfurt),
Prof. Dr. Heinz Cornel (Berlin), Prof. Dr. Helga Cremer-Schäfer (Bad Vilbel),
Prof. Dr. Frieder Dünkel (Greifswald), Prof. Dr. Manuel Eisner (Zürich),
Prof. Dr. Monika Frommel (Starnberg/Kiel),
Dr. Anton van Kalmthout (Tilburg), Prof. Dr. Joachim Kersten (Konstanz),
Hartmut Krieg (Bremen), Dr. Bernd Maelicke (Kiel),
Dr. Arno Pilgram (Wien), Prof. Dr. Herbert Ostendorf (Schleswig-Holstein),
Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen (Berlin/Hamburg),
Prof. Dr. Heinz Steinert (Wien/Frankfurt)

Koordination und Redaktionsanschrift

Oliver Brüchert
Juliusstraße 41, 60487 Frankfurt
Tel.: 0 69 - 798 2 50 87
Fax: 0 69 - 798 2 32 08
e-mail: bruechert@soz.uni-frankfurt.de

Kontakt: Niederlande

Dr. Anton van Kalmthout, Juristische Fakultät
Hogeschoolaan 225, NL-Tilburg

Kontakt: Österreich

Dr. Arno Pilgram
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie
Museumstraße 5
A-1016 Wien, Postfach 1
Tel.: 00 43-1 - 5 26 15 16
Fax 00 43-1 - 5 26 15 16 00
e-mail: Arno.Pilgram@univie.ac.at

Kontakt: Schweiz

Prof. Dr. Manuel Eisner
ETH Zürich/UNB 13, CH-8092 Zürich
Tel. + Fax: 00 41 - 1 - 6 32 55 59

Titel

Josef Heinrichs, Aachen

Heftgestaltung

Oliver Brüchert & Mac Freehand

Satz

Petra Kanitzer

Illustrationen und Photos

Oliver Weiss (S. 5, 31, 34), Uli Schwab (S. 20)

Neue Kriminalpolitik erscheint in der



Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Druck, Verlag und Anzeigenannahme:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3-5,
76530 Baden-Baden, Tel. (0 72 21) 21 04-0, Fax (0 72 21) 21 04-27

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikrofilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischem System.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Erscheinungsweise: 4mal jährlich; 2mal jährlich mit dem Einheft-Kriminalesoziologische Bibliografie sowie dem Jahrbuch für Rechts- und Kriminalesoziologie am Jahresende und der Jahrgangs-CD-ROM.

Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich DM 85,- (inkl. MwSt.), Studentenabonnement DM 60,- zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7 %); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos-Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Konto 73 636-751 und Stadtsparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266